



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kohler Naturenergie GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Drei-Linden-Hof 3, 78647 Trossingen/Schura, Flst. Nr.1520 beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für Lärm und luftfremde Stoffe nicht überschritten. Somit ist eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist auszuschließen, da auf dieses Schutzgut nicht eingewirkt wird. Die Immissionszusatzbelastung durch die Anlage ist irrelevant und daher nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auszuschließen, da auf dieses Schutzgut nur in geringem Ausmaß eingewirkt wird. Es erfolgt kein Eingriff in den Wasserhaushalt, daher ist eine Beeinträchtigung in das Schutzgut Wasser ebenfalls auszuschließen. Laut gutachtlicher Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen, ist die Zusatzbelastung durch die Erweiterung der Biogasanlage gemäß Nr. 3 des Anhangs 7 der TA Luft als irrelevant anzusehen. Eine

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist gegeben aber durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 19.08.2024

Regierungspräsidium Freiburg